

Anlage 7 zur VSA

Merkblatt zur Behandlung von Verschlusssachen (VS) des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD-Merkblatt)

Das Merkblatt ist für die Unterrichtung der Mitarbeiter von Dienststellen für den allgemeinen Umgang mit VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD) eingestufte VS gedacht, insbesondere aber für die Weitergabe von VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuftem VS an Privatpersonen oder Unternehmen im Zusammenhang mit der Durchführung behördlicher/öffentlicher Aufträge. Die Bestimmungen dieses Merkblattes sind von den Privatpersonen und Unternehmen zu beachten und sollen bei Unternehmen in die Vertragsgestaltung einfließen.

I. Allgemeines

1. Zugangsberechtigung und Weitergabe

1.1 VS des Geheimhaltungsgrades VS-NfD dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, die im Zusammenhang mit ihren Dienstpflichten, der Auftragsdurchführung oder bei der Auftragsanbahnung Kenntnis erhalten müssen (Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“). Den zugangsberechtigten Personen ist dieses Merkblatt vor dem Zugang zu solchen VS nachweislich bekannt zu geben; sie werden auf ihre besondere Verantwortung für den Schutz der VS gemäß diesem Merkblatt sowie eventuelle strafrechtliche oder vertragsrechtliche Konsequenzen bei Zuwiderhandlung hingewiesen.

Weitergehende Maßnahmen wie ein Geheimschutzverfahren des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums, Sicherheitsüberprüfungen oder formale Besuchsanzeigen sind bei diesem Geheimhaltungsgrad nicht erforderlich.

1.2 Über den Inhalt der VS ist Verschwiegenheit gegenüber Nichtbeteiligten zu wahren. Mitarbeiter, die sich zum Umgang mit solchen VS als ungeeignet erwiesen oder gegen die Verpflichtung zur Geheimhaltung verstoßen haben, sind von der Bearbeitung solcher VS auszuschließen.

1.3 Die Weitergabe von als VS-NfD eingestuftem VS darf nur an amtliche Stellen, internationale Organisationen oder Auftragnehmer erfolgen, die an einem Programm/Projekt/Auftrag beteiligt sind und die Zugang zu den Informationen im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Programms/Projekts/Auftrags haben müssen. Vor der Weitergabe von VS-NfD eingestuftem VS an nicht beteiligte internationale Organisationen oder Auftragnehmer aus nicht beteiligten Ländern ist die schriftliche

Einwilligung des amtlichen VS-Auftraggebers der VS einzuholen. Grundsätzlich bedarf es hierbei einer Geheimschutzvereinbarung (siehe auch § 23 VSA).

1.4 Zuständige Stelle für Fragen des Geheimschutzes im nicht-öffentlichen Bereich ist in Thüringen das für Wirtschaft zuständige Ministerium. Dieses kann sich beim VS-Auftragnehmer über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Merkblattes vergewissern. Ist Auftraggeber eine Behörde, kann auch diese die Kontrollrechte nach Satz 1 wahrnehmen.

1.5 Die Aufhebung der VS-Einstufung richtet sich nach § 9 der VSA.

1.6 VS-NfD eingestufte VS, die im Verbund mit offenen Unterlagen verwahrt werden, gelten mit der Anbietung dieser unterlagen durch den Herausgeber an die Thüringischen Staatsarchive als offen gelegt. Eine spezielle Kennzeichnung ist nicht erforderlich.

2. Bearbeitungsmaßnahmen

2.1 Kennzeichnung und Handhabung bzw. Verwahrung

Dokumente und Material des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD) sind wie folgt zu kennzeichnen, zu behandeln und zu verwahren:

2.1.1 Dokumente sind durch schwarzen oder blauen Stempelaufdruck, Druck „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ am oberen Rand jeder beschriebenen Seite sowie aller entsprechend eingestuften Anlagen zu kennzeichnen bzw. im Falle internationaler oder ausländischer VS mit dem entsprechenden deutschen Geheimhaltungsgrad zu kennzeichnen. Bei Büchern, Broschüren und Ähnlichem genügt die Kennzeichnung auf dem Einband und dem Titelblatt. Trägt jede beschriebene Seite eines ausländischen Buches oder einer ausländischen Broschüre den ausländischen Geheimhaltungsgrad, genügt die Kennzeichnung mit dem deutschen Geheimhaltungsgrad auf dem Einband oder dem Titelblatt.

2.1.2 VS-NfD eingestuftes Material (z. B. Gerät, Ausrüstung) oder Datenträger wie etwa Disketten, CDs, Mikrochips und Mikrofilme sind ebenfalls entweder deutlich sichtbar am Material selbst oder – falls dies nicht möglich ist – an den Aufbewahrungsbehältnissen des Materials zu kennzeichnen bzw. grundsätzlich umzustempeln.

2.1.3 Als VS eingestufte E-Mails sind in der Betreffzeile mit dem abgekürzten Geheimhaltungsgrad (VS-NfD) zu bezeichnen. Im Textfeld der E-Mail erfolgt die Kennzeichnung entsprechend Abschnitt 2.1.1. Anlage 7 Teil II 2 bleibt unberührt.

2.1.4 Die VS sind in verschlossenen Räumen oder Behältern (Schränken, Schreibtischen usw.) zu verwahren. Außerhalb von solchen Räumen oder Behältnissen

sind sie stets so aufzubewahren bzw. zu behandeln, dass Unbefugte keinen Zugang zu oder Einblick in die VS haben.

2.1.5 Die Bearbeitung von VS außerhalb dienstlicher Räumlichkeiten (z. B. Telearbeit) soll eine Ausnahme darstellen. Sie ist nicht zulässig, wenn der amtliche VS-Auftraggeber dem nicht ausdrücklich zustimmt oder sich die privaten Räumlichkeiten im Ausland befinden. In jedem Einzelfall ist das Erfordernis zu prüfen. Die betreffenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind über die spezifischen Vorschriften nachweisbar zu belehren (Zusatz zu Anlage 7 VSA).

Die Herstellung und Bearbeitung von VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuftem VS außerhalb der Räumlichkeiten der Dienststelle bzw. des Unternehmens (z. B. Telearbeit, Dienstreisen) ist zulässig, wenn eine entsprechende Dienstanweisung oder (bei VS-Aufträgen) die Zustimmung des amtlichen VS-Auftraggebers vorliegt. Die betreffenden Personen sind schriftlich über die zu beachtenden Schutzmaßnahmen nachweisbar zu belehren (Zusatz zu Anlage 7).

2.1.6 VS-Zwischenmaterial, wie beispielsweise Vorentwürfe, Stenogramme, Tonträger und Folien, ist gegen Einsichtnahme Unbefugter in derselben Weise zu schützen wie das Bezugsdokument. VS-Zwischenmaterial, das nicht an Dritte weitergegeben und unverzüglich vernichtet wird, muss nicht als VS gekennzeichnet werden.

2.1.7 Die Mitnahme von VS auf Dienstreisen und zu Konferenzen, Sitzungen, Besprechungen usw. außerhalb des Dienstgebäudes bzw. einer geschlossenen Gebäudegruppe ist auf notwendige Fälle zu beschränken. VS sind möglichst in elektronisch gesicherter Form mitzunehmen. Dies hat mit einem vom BSI für den jeweiligen Geheimhaltungsgrad zugelassenen Produkt zu erfolgen. Auf Datenträgern verschlüsselt gespeicherte VS und zugehörige Schlüssel für die Kryptierung sind während des Transports getrennt zu versenden oder mitzuführen. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestufte VS können im verschlossenen Umschlag unversiegelt und ohne VS-Kurierausweis mitgeführt werden.

2.2 Weitergabe

2.2.1 Die Weitergabe in Deutschland erfolgt durch Boten oder Versand durch Zustelldienste in einfachem verschlossenem Umschlag bzw. Behältnis. Der Umschlag bzw. das Behältnis erhalten keine VS-Kennzeichnung.

2.2.2 VS können durch private Zustelldienste als gewöhnlicher Brief bzw. Paket oder auch als Luft- oder Seefracht in das Ausland versendet werden, es sei denn, der VS-Auftraggeber hat dieser Versendungsart ausdrücklich widersprochen oder andere Modalitäten für den Auslandsversand festgelegt. Dabei sind vom VS-Auftraggeber zwischenstaatliche Vereinbarungen bzw. besondere Programm- oder Projektvereinbarungen zu berücksichtigen.

2.3 Vernichtung/Rückgabe

2.3.1 Um größere Bestände von VS zu vermeiden, sind nicht mehr benötigte VS zu vernichten oder an den VS Auftraggeber zurückzugeben.

2.3.2 VS, auch VS-Zwischenmaterial, sind so zu vernichten, dass der Inhalt nicht mehr erkennbar ist und nicht mehr erkennbar gemacht werden kann.

2.4 Verlust, unbefugte Weitergabe, Auffinden von VS oder Nichtbeachtung des Merkblatts

Der Verlust, die unbefugte Weitergabe sowie das Auffinden von VS oder die Nichtbeachtung dieses Merkblattes ist unverzüglich dem deutschen VS-Auftraggeber und gegebenenfalls dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium mitzuteilen, um einen eventuell entstandenen Schaden zu begrenzen und den Vorfall aufzuklären.

2.5 Besuche

Besuche in das oder aus dem Ausland mit Zugang zu VS-NfD oder vergleichbarem Geheimhaltungsgrad werden in der Regel unmittelbar zwischen der entsendenden und der zu besuchenden Einrichtung vereinbart. Es gibt keine besonderen Formvorschriften.

2.6 Aufträge

2.6.1 Alle VS-Auftragnehmer/-Unterauftragnehmer sind vom VS-Auftraggeber vertraglich zu verpflichten, die Regelungen dieses Merkblattes zu beachten. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass eine Nichtbeachtung die Auflösung des Vertrages bzw. von Teilen des Vertrages zur Folge haben kann.

2.6.2 Bei Angeboten bzw. der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten und nach Auftragsdurchführung sind VS bis zur Aufhebung der Einstufung vorschriftsmäßig zu verwahren, baldmöglichst zu vernichten oder zurück zu geben.

2.6.3 VS-Auftragnehmer/-Unterauftragnehmer im Ausland sind vertraglich zu verpflichten, die Vorschriften ihrer zuständigen Sicherheitsbehörde für die Behandlung von VS vergleichbarem Geheimhaltungsgrades zu beachten. Gibt es keinen vergleichbaren Geheimhaltungsgrad in dem Land eines VS-Auftragnehmers/-Unterauftragnehmers, ist das für Wirtschaft zuständige Ministerium einzuschalten, das Regelungen für den Schutz mit der zuständigen ausländischen Sicherheitsbehörde vereinbart. Die Weitergabe darf dann erst nach Zustimmung des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums erfolgen.

II. Nutzung von Informationstechnik (IT)

1. Bearbeitung

1.1 Wird IT für die Bearbeitung von VS-NfD eingestuften VS genutzt, sind zum Schutz der VS (entsprechend Teil I 1.1 und 1.2) geeignete informationstechnische Maßnahmen und / oder materielle und organisatorische Maßnahmen zu treffen.

1.2 Vor der Bearbeitung oder Speicherung von VS-NfD eingestuften VS ist sicherzustellen, dass das Gerät oder das interne Netzwerk durch eine dem Stand der Technik entsprechende Firewall geschützt wird. Die Firewall muss so konfiguriert sein, dass nur die vorgesehenen Kommunikationsbeziehungen aufgebaut werden können. Bei Übergängen ins Internet muss die Firewall ein Application-Level-Gateway umfassen.

1.3 Bei der Verarbeitung von VS-NfD eingestuften VS sind folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Erstellung und Umsetzung eines IT-Geheimhaltungskonzepts bzw. IT-Sicherheitskonzepts unter Beachtung der gültigen BSI-Standards,
2. Realisierung von dem Stand der Technik entsprechender Zugangs- und Zugriffskontrolle,
3. Dokumentation der Zugriffsberechtigungen.

Funktastaturen und Funk-Netzwerke dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zugelassen sind.

1.4 Werden für die Bearbeitung oder Speicherung von VS-NfD eingestuften Daten tragbare IT-Systeme (z. B. Notebooks oder Handhelds) eingesetzt, sind die verwendeten Speichermedien durch vom BSI zugelassene Produkte zu verschlüsseln.

1.5 Transportable Datenträger (z. B. Disketten, CDs, Wechselplatten), die VS-NfD eingestufte Daten unverschlüsselt enthalten, sind gemäß Teil I 2.1.2 zu kennzeichnen und gemäß Teil I 2.1.3 aufzubewahren. Einer Kennzeichnung der Datenträger bedarf es nicht, wenn die VS mit einem vom BSI zugelassenen Verschlüsselungsprodukt verschlüsselt sind.

1.6 Das Löschen von VS-Datenträgern hat mit vom BSI zugelassenen Produkten zu erfolgen. Sofern Produkte mit BSI-Zulassung für die Verwendung bei als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuften VS nicht verfügbar sind, sollen bis zu deren Verfügbarkeit solche Produkte eingesetzt werden, die vom BSI festgelegte Vorgaben (z. B. Mindeststandards, technische Richtlinien) erfüllen.

1.7 Informationstechnik und Datenträger müssen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen vor Schadprogrammen, insbesondere Viren und Trojanischen Pferden, geschützt werden.

1.8 Private Informationstechnik (z. B. Laptops), Software oder Datenträger dürfen nicht für die Bearbeitung eingesetzt werden. In für VS-NfD genutzten Informationssystemen dürfen keine private Software oder private Datenträger verwendet werden.

1.9 Auf fest installierten Datenträgern, die VS-NfD eingestufte Daten unverschlüsselt enthalten, sind die Verschlüsselsachen gemäß 1.6 zu löschen, bevor die Datenträger im Rahmen von Wartungs- oder Reparaturarbeiten an IT-Systemkomponenten den Bereich der zugriffsberechtigten Personen verlassen. Ist eine Löschung nicht möglich, sind die Datenträger auszubauen und zurückzubehalten bzw. ist die Wartungs-/Reparaturfirma vertraglich auf die Einhaltung der Regeln dieses Merkblattes zu verpflichten.

1.10. Nähere Informationen über die vom BSI zugelassenen, zertifizierten bzw. empfohlenen Produkte sind über das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz zu beziehen.

2. Übertragung

2.1 Bei der elektronischen Übermittlung auf Telekommunikations- oder anderen technischen Kommunikationsverbindungen (einschließlich Onlinedienste wie WWW, FTP, TELNET, E-Mail etc.) in Deutschland sind die VS mit einem vom BSI zugelassenen Kryptosystem zu kryptieren. Sofern Produkte mit BSI-Zulassung für die Verwendung bei als VS-NfD eingestuften VS nicht verfügbar sind, sollen bis zu deren Verfügbarkeit solche Produkte eingesetzt werden, die vom BSI festgelegte Vorgaben (z. B. Mindeststandards, technische Richtlinien) erfüllen. Nähere Informationen sind über das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz zu beziehen.

Abweichend davon ist ausnahmsweise eine unverschlüsselte Übertragung zulässig:

- a) innerhalb von Festnetzen bei Telefongesprächen, bei Videokonferenzen und bei Fernkopien und Fernschreiben, wenn zwischen Absender und Empfänger für die erforderliche Übertragungsart keine Kryptiermöglichkeit besteht und der VS-Auftraggeber bei der Auftragsvergabe nicht ausdrücklich eine Kryptierung verlangt. Die absendende Stelle hat sich vor der Übertragung möglichst zu vergewissern, dass sie mit dem richtigen Empfänger verbunden ist,
- b) innerhalb eines geschlossenen Netzes (LAN), wenn es ausschließlich auf einem örtlich zusammenhängenden firmeneigenen Gelände betrieben wird und die Übertragungseinrichtungen gegen unmittelbaren Zugriff Unbefugter geschützt sind.

2.2 Bei grenzüberschreitenden elektronischen Übermittlungen müssen die Verschlüsselungsverfahren zwischen den nationalen Sicherheitsbehörden der beteiligten Staaten abgestimmt werden. Sofern in einem Programm/Projekt besondere Sicherheitsanweisungen für die Übermittlung vereinbart wurden, sind diese zu beachten. Bei Bedarf erteilen neben dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium das BSI und das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz weitere Auskünfte.

Zusatz zu Anlage 7 VSA
Belehrung zur Behandlung von VS des Geheimhaltungsgrades
VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD) außerhalb
dienstlicher Räumlichkeiten

Aufrechterhaltung des Geheimschutzniveaus

Es gilt der Grundsatz, dass bei der Behandlung von VS des Geheimhaltungsgrades VS-NfD das durch das VS-NfD-Merkblatt vorgegebene Niveau an Geheimschutzmaßnahmen nicht abgesenkt werden darf.

Der Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“

Der Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ ist in besonderem Maße zu berücksichtigen bzw. durch geeignete organisatorische oder technische Maßnahmen sicherzustellen (z. B. durch Nutzung eines separaten Raumes, einfacher Verschluss bei Papieren und Material, Passwortschutz und passwortgeschützter Bildschirmschoner bei IT-Geräten).

Nutzung von Informationstechnik (IT)

Die IT-gestützte Bearbeitung von VS-NfD in privaten Räumlichkeiten soll grundsätzlich nur auf dienstlichen IT-Systemen (Hardware und Software) erfolgen. Dabei sind die verwendeten Speichermedien gemäß VS-NfD-Merkblatt durch Produkte entsprechend VS-NfD-Merkblatt, II 1.4 zu verschlüsseln. Die Hardware ist grundsätzlich gegen unbefugtes Öffnen zu sichern, eventuelle Manipulationen müssen ersichtlich sein (z. B. durch geeignete Versiegelung).

Soweit keine dienstliche IT eingesetzt wird, sind kabellose Peripherieeinheiten (Funkastaturen, Bluetooth-Schnittstellen oder ähnliches) nicht zulässig. Für die elektronische Übertragung von VS gelten die Bestimmungen des VS-NfD-Merkblatts. Wartungs- oder Reparaturarbeiten an IT-Systemkomponenten dürfen grundsätzlich nur in dienstlichen Räumlichkeiten durchgeführt werden.

Ich bin über die ergänzend zum VS-NfD-Merkblatt zu beachtenden spezifischen Vorschriften belehrt worden.

Ort, Datum		
Unterschrift des/der Belehrtten		Unterschrift des/der Belehrenden